

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 174/96

BESCHLUSS

vom

25. September 1997

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Stodolkowitz, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 25. September 1997
beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 8. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Bamberg vom 24. April
1996 wird nicht angenommen.

Der Beklagte hat die Kosten des Re-
visionsverfahrens zu tragen.

Der Gegenstandswert beträgt
100.000 DM.

G r ü n d e

Die Revision wirft keine ungeklärten Rechtsfragen von
grundsätzlicher Bedeutung auf und hat im Ergebnis keine Aus-
sicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Für die Frage, ob der Rechtsbehelf des Einspruchs gegen
einen Vollstreckungsbescheid verwirkt ist, kommt es - wie das
Berufungsgericht zutreffend erkannt hat - unter anderem dar-
auf an, wann dem Schuldner das Ergehen des Vollstreckungsbe-

- 3 -

scheids bekannt geworden ist; ab wann der Schuldner Anlaß gehabt hat, einen Zustellungsmangel anzunehmen, ist demgegenüber unerheblich.

Ob der Schuldner den Zustellungsmangel durch ständigen Wechsel des Aufenthaltsorts provoziert hat, ist für die Verwirkung ebenfalls unerheblich. Deshalb brauchte dem Beklagten zu der entsprechenden Behauptung – falls sie neu gewesen sein sollte – auch kein Schriftsatzrecht eingeräumt zu werden.

Der Ausgang des Verfahrens I ZR 157/97 ist nicht vorgreiflich, weil mit der im vorliegenden Verfahren geltend gemachten Forderung dort nur hilfsweise aufgerechnet wird.

Brandes

Stodolkowitz

Fischer

Zugehör

Ganter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)